

Beitragsordnung



I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 9 der Vereinssatzung.

II. Solidaritätsprinzip

Der KliV e.V. erhält keine projektunabhängigen öffentlichen Zuwendungen. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der KliV e.V. seine satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung, Inkrafttreten und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Gründungsversammlung am 17.09.2012 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft und kann jederzeit unter www.kliv.info eingesehen werden.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Es gelten folgende Beiträge:

Einzelpersonen	12,00 €
Doppelmitgliedschaften (für Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften)	18,00 €
Unternehmen, Vereine, Verbände etc.	30,00 €
3. Bei den festgelegten Beiträgen handelt es sich jeweils um Grundbeiträge, die von den Mitgliedern individuell erhöht werden können. Auf Wunsch wird für die Mitgliedsbeiträge und darüber hinausgehende Spenden im 1. Quartal des Folgejahres eine Spendenbescheinigung erteilt.
4. Bestehende Abbuchungsaufträge werden bei Beitragsänderungen entsprechend angepasst.
5. Die Mitglieder werden gebeten, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
6. Bei Vereinseintritten bis zum 30.6. des Jahres ist der volle, danach der halbe Beitrag zu zahlen. Bei Vereins-eintritt im Dezember wird erst ab dem kommenden Jahr der Beitrag fällig. Diese Regelung tritt erstmals im Jahr nach der Gründungsversammlung in Kraft, frühestens am 01.01.2013.
7. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Erklärung hierüber hat dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge ist ausgeschlossen
8. Alle Beiträge sind nach der offiziellen Eintragung des Vereins auf das Konto des KliV e.V. zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern nach Eintragung des Vereins schriftlich mitgeteilt.
9. Die Vereinsbeiträge der Mitglieder sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Zur Kostenersparnis bittet der Verein seine Mitglieder, ihren Beitrag möglichst durch eine Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
10. Geschenkmitgliedschaften sind für jeden beliebigen Zeitraum möglich. Für jeden geschenkten Monat ist 1/12 des Jahresbeitrages vorab fällig.
11. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand individuelle Beiträge vereinbaren.